

IS-Bekämpfer drohen bis zu drei Jahre Haft

Justiz Vor dem Militärgericht in Bellinzona hat gestern der Prozess gegen den Tessiner Johan Cosar begonnen, der in Syrien als Christ gegen den «Islamischen Staat» (IS) kämpfte. Der 36-jährige muss sich vor einem siebenköpfigen Militärtribunal wegen Schwächung der Wehrkraft verantworten, weil er in Syrien für den Syriac Military Council (SMC) im Einsatz war, welcher christliche Dörfer verteidigte. Ebenfalls vor Gericht steht sein in Genf wohnhafter Cousin, der beschuldigt wird, in der Schweiz über Social Media Kämpfer für den SMC rekrutiert zu haben.

Vor Gericht schilderte Cosar im Detail, wie er im Sommer 2012 nach Syrien gereist war, weil er sich als Journalist ein unabhängiges Bild von der Situation machen wollte. Er erzählte, wie er in Nordsyrien eingeschlossen war, weil alle Grenzübergänge zur Türkei nicht mehr passierbar waren. Er entschied sich dazu, die christliche Minderheit mit der Waffe zu verteidigen, um einen Genozid zu vermeiden, aber auch zur Selbstverteidigung, weil er keinen anderen Ausweg sah. «Entweder verteidigst du dich in einer solchen Situation, oder du stirbst», gab er zu Protokoll.

«Öffentliche Meinung schärfen»

Vor Gericht bestritt Cosar vehement, eine führende Rolle im SMC eingenommen zu haben. Er habe einerseits als Ausbilder für die christliche Miliz gewirkt, auch dank seiner Erfahrungen in der Schweizer Armee, andererseits habe er nur kleine Gruppen – vielleicht 20 Mann – geleitet. Er sei integriert gewesen, aber als Freiwilliger, ohne irgendwelche Pflichten. Hingegen bestritt er nicht, sich gegenüber Journalisten in seiner Rolle exponiert zu haben. «Ich wollte so die Sensibilität der öffentlichen Meinung schärfen», verteidigte er seine Haltung. Kurz aufgerollt wurde auch das Schicksal seines Vaters, der vom syrischen Geheimdienst verschleppt und wahrscheinlich umgebracht wurde.

Die Verhandlung ist auf drei Tage angesetzt. Am Freitag könnte das Urteil eröffnet werden. Cosar riskiert eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren. Sein Verteidiger hat angekündigt, einen Freispruch zu beantragen. (lob)

Thomas N. will in die Therapie

Rekurs Der Vierfachmörder von Rapperswil legt Beschwerde beim Bundesgericht ein. Die ordentliche Verwahrung ficht er nicht an. Der 35-Jährige will aber seine Tat aufarbeiten.

Andreas Maurer

Thomas N. zieht das Urteil des Aargauer Obergerichts an das Bundesgericht weiter. Er ficht es in einem Punkt an: Der 35-Jährige fordert für sich eine vollzugsbegleitende ambulante Massnahme. Dabei handelt es sich um eine Psychotherapie im Gefängnis, die meist aus wöchentlichen Sitzungen besteht. Seine Pflichtverteidigerin Renate Senn bestätigt die Beschwerde auf Anfrage und erklärt: «Er will an sich arbeiten und sich bemühen, seine Tat aufzuarbeiten.» In ihrem Plädoyer vor dem Obergericht im Dezember hatte sie plädiert, ein therapiefähiger Mensch solle die Möglichkeit einer Therapie erhalten: «Das ist keine Kuscheljustiz, sondern das Kennzeichen einer fortschrittlichen Gesellschaft, die das Prinzip «Auge um Auge, Zahn um Zahn» ablehnt.»

Die Aargauer Staatsanwaltschaft hingegen verzichtet auf eine Beschwerde. Somit ist die vom Obergericht bestätigte ordentliche Verwahrung inzwischen rechtskräftig. Senn sagt, eine weitere Beschwerde ihres Klienten gegen die Verwahrung hätte aus zwei Gründen kaum Aussicht auf Erfolg: «Erstens hat das Bundesgericht seine diesbezügliche Praxis verschärft. Zweitens haben sich die beiden Psychiater dazu vor dem Obergericht deutlicher geäussert als vor dem Bezirksgericht und einen raschen Therapieerfolg verneint.» Voraussetzung für eine Verwahrung ist, dass ein Erfolg der Behandlung als unwahrscheinlich eingestuft wird.

Hoffnung auf eine Entlassung

Rechtskräftig ist auch die vom Lenzburger Bezirksgericht verhängte lebenslängliche Freiheitsstrafe. Der Mann, der das grausamste Verbrechen der jüngeren Schweizer Kriminalgeschichte verübt hat, bleibt somit grundsätzlich bis zu seinem Tod im Gefängnis. Nach fünfzehn Jahren kann er allerdings eine bedingte Entlassung beantragen. Um aus der Freiheitsstrafe wie auch aus der Verwahrung zu kommen, gilt die gleiche Bedingung. Er kommt frei, wenn er nicht mehr als

Gefahr für die Gesellschaft eingestuft wird. Dafür wird in Zukunft die ambulante Therapie von Bedeutung sein.

Wenn Thomas N. keine angeordnete Psychotherapie absolviert, entstehen im Gefängnis nur wenige Akten über ihn. Es wird dokumentiert, wie er sich als Insasse verhält und ob er die Hausregeln einhält. Bislang gilt er als Musterinsasse, der sich keine einzige disziplinarische Verfehlung geleistet hat. Einem Täter mit grossen manipulativen Fähigkeiten wie dem Mörder von Rapperswil hilft das allerdings wenig. Die Richter werden vermutlich sagen, so wie er in seinem Leben in Freiheit alle getäuscht habe, könnte er auch im Gefängnis allen etwas vorgespielt haben. Anders wird dereinst die Ausgangslage sein, sollte das Bundesge-

richt eine ambulante Massnahme gutheissen. Dann würden forensische Psychiater jede Woche Aktennotizen erstellen, die über die Jahre Bundesordner füllen und Einblick in das Seelenleben des Vierfachmörders geben werden. Falls die Therapie erfolgreich ist, könnten Psychiater daraus folgern, dass er nicht mehr eine Gefahr für die Gesellschaft darstellt. Verteidigerin Senn sagt: «Ich gehe davon aus, dass eine positiv verlaufende Therapie zu einer Gefahrenminimierung beiträgt.»

Mit dem Fall Rapperswil wird das Bundesgericht eine Frage behandeln, die es noch nie beantwortet hat: Ist die Kombination einer Verwahrung und einer ambulanten Therapie gesetzeskonform? Die fundierteste Antwort dazu liefert die Zeitschrift «Aktuelle juristische Praxis». Thierry

Urwylter, der für das Zürcher Amt für Justizvollzug arbeitet, schreibt in einem Aufsatz, die Kombination sei gesetzeswidrig. Die beiden Massnahmen würden sich konzeptuell ausschliessen. Für eine Psychotherapie müsse eine minimale Therapiefähigkeit vorliegen, was die Legitimation einer Verwahrung in Frage stelle. Die Anordnung einer Therapie könne man zwar als «humanistische Verpflichtung» erachten. Aber das sieht ein Gericht nicht über das Gesetz hinwegsetzen könne, sei der Kompromiss nicht zulässig.

Therapeuten haben keine Zeit

Die Lenzburger Bezirksrichter hatten im März 2018 in diesem Punkt allerdings ein Auge zugeknippt und eine Therapie angeordnet. Die Aargauer Oberrichter

machten den Entscheid ein halbes Jahr später rückgängig.

Neben einer ambulanten Massnahme hat Thomas N. in der Zürcher Justizvollzugsanstalt Pöschwies zwei Therapiemöglichkeiten. Er kann eine Sprechstunde der psychiatrischen Grundversorgung besuchen, um sich etwa Tabletten verschreiben zu lassen. Zudem gibt es eine freiwillige Therapie. Die Chancen für eine Freilassung erhöhen diese Sitzungen allerdings kaum, da die Therapeuten dabei keine Berichte an die Behörden schreiben. Thomas N. hat die freiwillige Therapie dennoch mehrmals beantragt – ohne Erfolg. Es bestehen lange Wartelisten. So kommt es, dass der Mörder seit bald drei Jahren hinter Gittern sitzt und noch nie in psychiatrischer Behandlung war.



Thomas N. und seine Pflichtverteidigerin während der Urteilsverkündung vor dem Bezirksgericht.

Bild: Sibylle Heusser/Keystone

Ständeräte schwächen Gegenvorschlag ab

Konzernhaftung Die Rechtskommission des Ständerats passt den Gegenvorschlag zur Konzernverantwortungs-Initiative an – und verärgert damit sowohl die Initianten wie auch die erbittertsten Gegner des Volksbegehrens.

Verletzen Schweizer Konzerne oder ihre Tochtergesellschaften im Ausland die Menschenrechte oder verstossen sie gegen Umweltstandards, dann sollen sie dafür haften. Das ist die Stossrichtung der Konzernverantwortungs-Initiative, die von Hilfswerken, aber auch von einem Wirtschaftskomitee getragen wird. Als Beispiel nennen die Initianten eine Flussverschmutzung durch die Kohlemine eines Schweizer Rohstoffriesen.

Der Bundesrat wollte von der Initiative nichts wissen: Die Auflagen seien zu streng und würden den Wirtschaftsstandort schwächen. Der Nationalrat sah aber

Handlungsbedarf und stimmte im vergangenen Jahr einem Gegenvorschlag auf Gesetzesebene zu. Die Rechtskommission des Ständerats folgt diesem Vorgehen, wie sie gestern bekanntgab. Sie hat den Gegenvorschlag aber abgeändert.

Verstösse sollen im Ausland vor Gericht kommen

Die wichtigste Differenz zum Nationalrat betrifft den Rechtsweg: Die Ständeratskommission will, dass fehlbare Unternehmen grundsätzlich im Ausland vor Gericht gebracht werden. Das Verfahren soll nur dann in der Schweiz stattfinden, wenn der

Kläger glaubhaft machen kann, dass eine Klage im Ausland mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden wäre. «Das wäre sicher dann der Fall, wenn es sich um einen gescheiterten Staat handelt, in dem die Institutionen nicht mehr funktionieren», sagt Kommissionsmitglied und FDP-Ständerat Andrea Caroni (AR).

Diese Änderung entspricht einem Wunsch von Swissholding, dem Verband der multinationalen Schweizer Unternehmen, der die Konzernverantwortungs-Initiative bekämpft. Der Verband hatte noch weitere Forderungen aufgestellt, diese sind bei der Mehrheit der ständerätli-

chen Rechtskommission aber nicht auf offene Ohren gestossen. So sieht auch der abgeänderte Gegenvorschlag grundsätzlich eine Beweislastumkehr vor: Der Konzern haftet, solange er nicht beweisen kann, dass er eine weitgehende Sorgfaltsprüfung durchgeführt hat. Auch mit der Forderung, die Reichweite der Sorgfaltsprüfung zu begrenzen, ist Swissholding in der Kommission nicht durchgedrungen: Ein Antrag von Caroni, der eine Sorgfaltsprüfungspflicht nur für Zulieferer statt für die ganze Wertschöpfungskette wollte, wurde knapp abgelehnt. Denise Laufer von Swissholdings sagt: «Wir ha-

ben mit einem anderen Resultat gerechnet.» Wenn die hiesigen Konzerne künftig ihre Unschuld beweisen müssten, dann gehe dies über die Regelung in anderen Ländern hinaus.

Initianten: So ist das Gesetz zahnlos

Gar nicht zufrieden mit den Beschlüssen der Ständeratskommission sind auch die Initianten, die mit Blick auf den Gegenvorschlag des Nationalrats noch einen Rückzug in Aussicht gestellt hatten. Nun schreiben sie, dass die Initiative fürs Volk komme, wenn der Ständerat den «zahnlosen» Gegenvorschlag nicht kor-

rigiere. Für die Initianten enthielt schon die Fassung des Nationalrats schmerzhaft Abstriche: Die Haftung beschränkt sich auf Schäden an Leib und Leben oder Eigentum, Umweltsünden werden ausgeklammert. Die Ständeratskommission habe sich nun dem Druck der Konzernlobby gebeugt. Andrea Caroni relativiert: «Sollte die Initiative angenommen werden, dann dürfte das Parlament die Details ähnlich regeln, wie wir das jetzt schon im Gegenvorschlag vorschlagen.» Es handle sich also um ein vorgezogenes Umsetzungsgesetz.

Tobias Bär